

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.11.2021

GESCHÄFTSZ. 25-727/002 II#0117

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung mit der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit bei
Ihrer Anfrage „Verzeichnisse und Organisations- und Aktenpläne nach § 11 IFG“
[#230669]**

Sehr

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 26.10.2021 und die darin geäußerte Bitte um Vermittlung mit der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (Cyberagentur).

Eine Verletzung Ihrer Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann ich jedoch nicht erkennen. Zwar spricht auch nach hiesiger Einschätzung einiges dafür, dass die Cyberagentur dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG unterfällt. Denn es dürfte sich bei der Cyberagentur um einen sogenannten Verwaltungshelfer handeln, der von den beteiligten Ministerien (BMVg und BMI) gegründet wurde, um gemeinwohlerhebliche Aufgaben zu erfüllen, die der Staat jedenfalls durch eigene Initiative zur öffentlichen Aufgabe gemacht hat. Hierfür spricht nach hiesiger Einschätzung vor allem, dass nach der öffentlich zugänglichen Website der Cyberagentur ihre Gründung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom März 2018 beschlossen wurde, damit Deutschland „bei der Cybersicherheit im internationalen Vergleich die Führung, aber zumindest eine Spitzenposition übernehmen“ werde. Weiter heißt es dort, dass „die Schlüsseltechnologien und bahnbrechenden Innovationen vor allem für die Arbeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Bundeswehr und Nachrichtendienste hilfreich sein“ sollen und dass die aus den ausgeschriebenen Forschungsvorhaben gewonnenen Erkenntnisse der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt werden. Mit anderen Worten erfüllt die Cyberagentur Aufgaben, die ansonsten die beteiligten Ministerien selbst durchführen wür-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

den. Hinzu kommt, dass – worauf Sie zu Recht hinweisen – die Bundesrepublik Deutschland alleinige Gesellschafterin der Cyberagentur ist, wobei dies allerdings nicht das ausschlaggebende Kriterium ist.

Die Anwendung des § 1 Abs. 1 S. 3 IFG führt jedoch nicht dazu, dass die Cyberagentur als privatrechtliche GmbH selbst Verpflichtete des Anspruchs bzw. Anspruchsgegnerin nach dem IFG wird. Vielmehr ist nach § 7 Abs. 1 S. 2 IFG der Antrag auf Informationszugang an die Behörde zu richten, die sich der juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Ob Sie sich mit Ihrem Antrag nun an eines der beteiligten Ministerien wenden, steht Ihnen selbstverständlich frei.

Vor diesem Hintergrund sehe ich keinen Anlass für eine Beanstandung gegenüber der Cyberagentur. Das Vermittlungsverfahren schließe ich hiermit ab und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.